KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
#stadtderbegegnung

Ruhe & Frieden GmbH
Schaußgasse 4
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Grdst. Nr. 986/6
KG St. Ruprecht

Mag. Zl. BG-300/31/26

Bau- und Anlagenrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Sarah Granig
4. Stock, Zimmer Nr. 413
T +43 463 537-4806
Sarah.granig@klagenfurt.at

9.11.2026

KUNDMACHUNG

I. Ansuchen

Die Ruhe & Frieden GmbH hat um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für eine Betriebsanlage im Standort Schaußgasse 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdst. Nr. 986/6, KG St. Ruprecht, laut eingereichten Projektsunterlagen angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Ruhe & Frieden GmbH beantragt am o.a. Standort die gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung und Betrieb eines Tierkrematoriums bestehend aus Empfang, Büro, TK-Raum, Lager, Sanitär- und Mitarbeiterbereich und Betriebsraum.

Betriebs- und Anlieferzeiten:	Montag bis Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr
Bereitschaft für Notfälle:	Montag bis Sonntag von 8:00-22:00 Uhr
Betriebsverkehr:	max. 10 Kunden/Tag

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III. 1 Mündliche Verhandlung

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 333 und 356 Abs 1 GewO 1994 idgF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung statt:

Ort: Schaußgasse 4	
Datum: Montag, 23.11.2026	Beginn: 09.30 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder

eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gewerberechtliches Einreichprojekt der Ruhe & Frieden GmbH (ha. eingelangt am 12.10.2026)		
Ort: **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**		
Datum: **Montag bis Donnerstag** **Freitag**	Zeit: **8.00 bis 15.00 Uhr** **8.00 bis 12.00 Uhr**	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: **Erdgeschoss**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

☒ durch Anschlag in der Gemeinde bis zum **23.11.2026**
☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
und
☒ durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum **23.11.2026**
kundgemacht wurde.
Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis zum **23.11.2026**

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Die Sachbearbeiterin
Mag. Sarah Granig